

**Sparmaßnahmen bei der
Beleuchtung und Beheizung.**



Kundmachung.

Auf Grund des § 13 der Ministerialverordnung vom 8. Februar 1917, RGBl. Nr. 48, wird nachstehendes angeordnet:

In den Privathaushaltungen ist die Beleuchtung und Beheizung auf das unerläßliche Mindestmaß einzuschränken. Als zulässige Höchstgrenze wird bestimmt, daß in Privathaushaltungen zu Beleuchtungszwecken nicht mehr elektrische Energie verbraucht werden darf, als dem Anschlusse von Beleuchtungskörpern mit höchstens 60 Watt Stromverbrauch für jeden Wohnraum unter Zugrundelegung einer Benützungsdauer bis spätestens 12 Uhr nachts entspricht. Hiebei dürfen bezüglich einer Privathaushaltung nicht mehr als **vier** Wohnräume in Anrechnung gebracht werden.

Mit dem auf Grund der Zahl der Wohnräume berechneten Stromverbrauch muß auch für die Beleuchtung der Nebenräume (Vorzimmer, Küchen, Bade- und Dienstbotenzimmer, Boden- und Kellerräume u. dgl.) das Auslangen gefunden werden.

Übertretungen dieser Anordnungen werden gemäß § 19 der eingangs angeführten Ministerialverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Wien, den 10. Februar 1917.

Von der k. k. Polizeidirektion.